

Für das Nachschlagewerk! Ja
 Für die Fachpresse! Ja
 Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Tarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für
 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom
 18. November 1960 (TV Nr. 11/60); Verg.Gr. V b und VI
 (Sachbearbeiter für Angelegenheiten nach dem SchwBescho
 - Bearbeiter in der Arbeitsvermittlung -)

Leitsätze:

Der TV für die Angestellten der BAVAV setzt die Begriffe
 "Sachbearbeiter" und "Bearbeiter" als für den Bereich
 der BAVAV bekannt voraus.

2. Sofern die einzelnen Fallgruppen der verschiedenen Ver-
 gütungsgruppen des vorgenannten Tarifvertrages für die
 einzelnen Tätigkeiten nicht selbst eine Begriffsdefi-
 nition bringen und teilweise einen bestimmten Aufgaben-
 kreis umreißen, kann nur die innerhalb der Verwaltung
 der BAVAV übliche organisatorische Bedeutung des tarif-
 lichen Tätigkeitsmerkmals (z. B. "Sachbearbeiter") der
 Auslegung dieses Begriffs zugrunde gelegt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 374/62

Urteil des BAG vom 9. Oktober 1963

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 374/62

1 Sa 222/62 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 9. Oktober 1963

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Keil für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Juli 1962 - 1 Sa 222/62 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem Jahre 1930 bei der Beklagten angestellt und erhielt seit dem Jahre 1953 Vergütung nach der Vergütungsgruppe VI b T.O.A. Die Geltung der jeweiligen Tarifverträge wurde zwischen den Parteien vereinbart. Seit dem 1. April 1959 hatte der Kläger in der Schwerbeschädigtenabteilung des Arbeitsamtes R folgende Aufgaben wahrzunehmen:

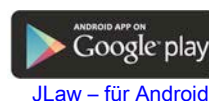
Bearbeitung von Aufgaben nach dem SchwBeschG,
insbesondere Erfassung der beschäftigungs-
pflichtigen Betriebe,
Auswertung der Anzeigen nach § 11 SchwBeschG,
Errechnung der Pflichtsätze,
entscheidungsreife Bearbeitung der Anträge
auf Herabsetzung des Pflichtsatzes, zur
Anrechnung auf Pflichtplätze, auf Erfüllung
der Beschäftigungspflicht für besondere
Leistungen, auf Herabsetzung oder Erlass
der Ausgleichsabgabe,
Festsetzung der Ausgleichsabgabe,
Stellungnahme bei Gleichstellungsanträgen,
Bearbeitung zusammengefaßter Aufgaben in
der Arbeitsvermittlung.

Nach seinem Vertrag war der Kläger auch noch mit der Bearbeitung weiterer Angelegenheiten der Schwerbeschädigtenvermittlung befaßt. Der Kläger erhielt auch nach Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 18. November 1960 (Nr. 11/60) am 1. Oktober 1960, abgeschlossen zwischen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (EAVAV) und der Gewerkschaft ÖTV und der DAG, weiterhin Vergütung nach Vergütungsgruppe VI der Allgemeinen Vergütungsordnung (AVO), die u.a. für "Bearbeiter in der Arbeitsvermittlung" vorgesehen ist. Sein Aufgabenkreis hat sich mit der organisatorischen Neugliederung der Arbeitsämter im Sommer 1960 nicht geändert. Der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger wurde von der Beklagten jedoch ab 1. August 1960 nicht mehr als "Sachbearbeiter in der Schwerbeschädigtenvermittlung", sondern als "Bearbeiter von Aufgaben nach dem Schwerbeschädigtengesetz (SchwBeschG)" bezeichnet.

Der Kläger meint, seine Tätigkeit erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V b (Fallgruppe 5) des Tarifvertrages Nr. 11/60, da er "Sachbearbeiter für Angelegenheiten nach dem SchwBeschG" sei. Einen "Bearbeiter" von Aufgaben nach dem SchwBeschG gebe es in den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages nicht. Er brauche auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b zu erfüllen. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß er ab 1. Oktober 1960 in die Vergütungsgruppe V b AVO einzureihen sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, der Kläger sei nur "Bearbeiter", aber nicht "Sachbearbeiter" für Angelegenheiten nach dem SchwBeschG. Mit seiner Tätigkeit erfülle der Kläger genau die Aufgaben, die nach dem Bewertungskatalog vom 18. November 1960 dem Bearbeiter in der Arbeitsvermittlung (Vergütungsgruppe VI) zugewiesen seien. Der Bewertungskatalog sei Gegenstand der Tarifvertragsverhandlungen gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat der um den Unterschiedsbetrag der beiden Vergütungsgruppen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1960 gemäß § 6 des Tarifvertrages vom 18. November 1960 erweiterten Feststellungsklage auf die Berufung des Klägers hin stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Der Kläger begehrt Vergütung nach Vergütungsgruppe V b des Tarifvertrages vom 18. November 1960 mit der Be-



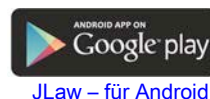
- 4 -

gründung, er sei "Sachbearbeiter für Angelegenheiten nach dem SchwBeschG", während die Beklagte meint, der Kläger er-
fülle nur die Voraussetzungen der schon gewährten Ver-
gütungsgruppe VI ("Bearbeiter in der Arbeitsvermittlung").
Der für den Bereich der BAVAV abgeschlossene Tarifver-
trag selbst bringt keine Definition der Begriffe "Sach-
bearbeiter" und "Bearbeiter", sondern setzt diese Be-
griffe als bekannt voraus. Der speziell für den Bereich
eines bestimmten öffentlichen Arbeitgebers abgeschlossene
Tarifvertrag vom 18. November 1960 ist, wie der Gesamt-
inhalt des Tarifvertrages ergibt, auf die Organisation
der BAVAV zugeschnitten. Innerhalb der Vergütungsgruppen
werden in den einzelnen Fallgruppen zunächst die Tätig-
keiten in der Vermittlungsabteilung, dann in der Ver-
sicherungsabteilung und schließlich in der Verwaltungs-
abteilung aufgeführt. Sofern die einzelnen Fallgruppen
für die einzelnen Tätigkeiten nicht schon selbst eine
Begriffsdefinition bringen und teils noch einen be-
stimmten Aufgabenkreis anführen, kann nur die innerhalb
der Verwaltung der BAVAV übliche organisatorische Be-
deutung des tariflichen Tätigkeitsmerkmals der Aus-
übung dieses Begriffs zugrunde gelegt werden (vgl.
insichtlich der Auslegung der Begriffe "Sachbearbeiter"
und "Mitarbeiter" in den Steuerverwaltungen der Länder
die Urteile des Senats AP Nr. 89, 90 zu § 3 TO.A). Ob
dem Kläger der ab 1. Oktober 1960, d.h. ab Inkrafttreten
des Tarifvertrages vom 18. November 1960, geltend ge-
machte Anspruch nach der Vergütungsgruppe V b AVO zusteht,
bestimmt sich deshalb danach, ob er zu diesem Zeitpunkt
eine Tätigkeit ausgeübt hat, die nach der damals be-
stehenden Organisation der Beklagten als Sachbearbeiter-
tätigkeit anzusehen war. Bei dieser Feststellung sind
daher die im Laufe des Sommers 1960 vorgenommenen
Organisationsänderungen der Beklagten zu berücksichtigen.
Das angefochtene Urteil folgt dieser Auslegung der
Begriffe "Sachbearbeiter" und "Bearbeiter" nicht. Ob-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wohl es eingangs der Entscheidungsgründe selbst davon ausgeht, der Kläger brauche nach der Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen nicht auch die Tätigkeitsmerkmale der 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b AVO zu erfüllen, prüft und bejaht es dann doch die Frage, ob der Kläger gründliche, umfassende Fachkenntnisse besitzt und benötigt. Hierauf kommt es aber nicht an. Die Feststellung gründlicher, umfassender Fachkenntnisse im Sinne der 1. Fallgruppe der Vergütungsgruppe V b AVO ist für den Sachbearbeiter (für Angelegenheiten nach dem SchwBeschG) nach der Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen weder erforderlich noch genügend. Auch bei solchen besonderen Fallgruppen, in denen Sachbearbeiter oder Bearbeiter - wie hier - ohne nähere Definition aufgeführt werden, darf nicht auf Merkmale zurückgegriffen werden, wie sie für andere Fallgruppen, z.B. für Angestellte in der Versicherungsabteilung als Sachbearbeiter, hinsichtlich der geforderten Fachkenntnisse oder Leistungen aufgestellt sind. Vielmehr bestimmt sich die Eingruppierung eines Angestellten in die Fallgruppe 5 der Vergütungsgruppe V b AVO ausschließlich danach, ob er nach der üblichen Organisation der Beklagten die Tätigkeit eines Sachbearbeiters, hier für Angelegenheiten nach dem SchwBeschG, ausübt (vgl. AP Nr. 90 zu § 3 TO.A).

Ebensowenig kann der Ansicht des Berufungsgerichts gefolgt werden, der Kläger sei auch deshalb Sachbearbeiter für Angelegenheiten nach dem SchwBeschG, weil der Tarifvertrag keinen Bearbeiter von Angelegenheiten nach dem SchwBeschG in der Vergütungsgruppe VI AVO aufführe und der Kläger jedenfalls nicht nur eine Hilfskraft sei. Sachbearbeiter für Angelegenheiten nach dem SchwBeschG ist nicht schon jeder, der überhaupt mit Angelegenheiten nach diesem Gesetz befaßt ist. Der Begriff des Sachbearbeiters beinhaltet nach dem Tarifaufbau jedenfalls eine Steigerung der Anforderungen gegenüber der Tätigkeit eines Bearbeiters (Vergütungsgruppe VI) und eines Hilfsbearbeiters (Vergütungsgruppe VII), während nur "erste Sachbearbeiter"



- 6 -

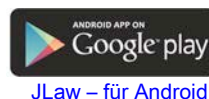
in die Vergütungsgruppe IV b AVO gehören. Diese Abstufung und Verwendung der Begriffe unter Einreihung in die jeweils zugeordnete Vergütungsgruppe ist für die anderen Fallgruppen, die diese Begriffe, insbesondere die des Sachbearbeiters und Bearbeiters verwenden, einheitlich. Es ist nicht erkennbar, daß für das Gebiet des SchwBeschG etwas anderes gelten sollte. Sonst hätte es nahe gelegen, die Fallgruppe 5 der Vergütungsgruppe V b AVO dahin zu formulieren, es genüge jedwede Erledigung von Angelegenheiten nach dem SchwBeschG. Es ist aber auch nicht richtig, daß der "Bearbeiter" von Angelegenheiten nach dem SchwBeschG in der Vergütungsgruppe VI AVO überhaupt nicht erfaßt sei. Die Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem SchwBeschG ist ein Teilgebiet der Arbeitsvermittlung. Auch der "Bearbeiter in der Arbeitsvermittlung" (Vergütungsgruppe VI AVO, Fallgruppe 4) kann mit Angelegenheiten nach dem SchwBeschG befaßt sein. In der Vergütungsgruppe VII wird die Betreuung der Schwerbeschädigten ebenfalls nicht in einer speziellen Fallgruppe geregelt, sondern fällt unter die Fallgruppe "Angestellte im Vermittlungsdienst mit gründlichen Fachkenntnissen (Hilfsbearbeiter)"; als Aufgabenkreis für die Hilfsbearbeiter im Vermittlungsdienst wird ausdrücklich auch die Mithilfe bei der Durchführung des SchwBeschG erwähnt. Wenn der Kläger also lediglich "Bearbeiter" in der Arbeitsvermittlung sein sollte, so kann er nicht etwa deshalb als "Sachbearbeiter" angesehen werden, weil er Angelegenheiten nach dem SchwBeschG bearbeitet.

Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird nun zu prüfen haben, ob der Kläger eine Tätigkeit ausübt, wie sie

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach der allgemeinen Organisation der Beklagten üblicherweise einem Sachbearbeiter übertragen wird. Sofern der Kläger sowohl als Sachbearbeiter als auch als Bearbeiter tätig ist, wird das Landesarbeitsgericht weiter festzustellen haben, welche Tätigkeit im Sinne des § 3 TO.A, § 22 BAT überwiegt. Dem angefochtenen Urteil ist zwar darin beizupflichten, daß der Sachbearbeiter nicht alle Angelegenheiten erledigen muß, die bei der Verwaltung der Beklagten für eine Sachbearbeitertätigkeit, hier für Angelegenheiten nach dem SchwBeschG, überhaupt in Betracht kommen. Die Tätigkeit als Sachbearbeiter muß aber gegenüber der als Bearbeiter überwiegen, wobei grundsätzlich die jeweils aufgewandte Zeit maßgebend ist, soweit nicht nach den vom erkennenden Senat entwickelten Grundsätzen (BAG 9, 269 = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A) die an sich geringer zu bewertende Bearbeitertätigkeit des Klägers der höherwertigen Sachbearbeitertätigkeit wegen ihres unmittelbaren inneren Zusammenhangs zuzurechnen ist. Ob dieser Ausnahmefall gegeben ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (BAG aaO). Auf die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen kommt es demnach nicht mehr an.

Nach den vorstehenden Ausführungen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Auffarth
Clemens Keil

